

Tit. 7.2.4.2 RdSchr. 07p

Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Tit. 7.2 – Gesetzliche Zuzahlung für Hilfsmittel -> Tit. 7.2.4 – Berechnungsarten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 7.2.4.2 RdSchr. 07p – Berechnung bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln

Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel gilt die Zuzahlungsregelung gemäß § 33 Abs. 8 Satz 3 SGB V . Danach zahlen die Versicherten 10 v. H. des insgesamt von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages, höchstens jedoch 10 EUR für den gesamten Monatsbedarf. Die Zuzahlung wird auf einen maximalen Monatsbetrag von 10 EUR für alle zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel begrenzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel auf Grund einer oder mehrerer Indikationen benötigt werden bzw. ob sie verschiedenen Produktgruppen zuzuordnen sind.

Berechnung:

10 v. H. je Packung

- kein Mindestbetrag
- maximal 10 EUR für den Monatsbedarf